



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Städte und Gemeinden
des Regierungsbezirks Düsseldorf

nachrichtlich:
Kreise
des Regierungsbezirks Düsseldorf

Bauleitplanung:

- a) **Abwägung über die Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren gem. § 1 Abs. 7 BauGB, Urteil des OVG NRW vom 14.02.2007 (10 D 31/04.NE)**
- b) **Urteil des BVerwG vom 26.04.2007 zur Normenkontrolle gegen Flächennutzungspläne (4 CN 3.06)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach neuerer Rechtsprechung des **OVG NRW** muss im Fall einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Rat auch über die vor der Offenlegung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen entscheiden. Überlässt er dies einem Fachausschuss, wird das Gebot, die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB), verletzt.

Aus diesem Grunde hat das OVG NRW mit Urteil vom 14.02.2007 - 10 D 31/04.NE - in einem Normenkontrollverfahren einen Bebauungsplan wegen Abwägungsausfalls für unwirksam erklärt.

Im entschiedenen Fall hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung über die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen befunden, wohingegen der Rat im Zusammenhang mit dem Satzungsbeschluss nur noch über die während der Offenlegung des Planentwurfs eingegangenen Anregungen und Einwendungen entschieden hatte. Das OVG wörtlich: "Damit ist der Rat seiner Pflicht, im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betrof-

Telefon 0211 475-2321

Fax 0211 475-2985

christoph.piel@brd.nrw.de

Zimmer 231

Auskunft erteilt:

Herr Piel

Aktenzeichen

035.002.008-RV-07

bei Antwort bitte angeben

Datum: 06 Juli 2007

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-0

Fax 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.bezreg-

duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:

Landeskasse Düsseldorf

Konto-Nr.: 4 100 012

BLZ: 300 500 00 West LB AG

IBAN:

DE41300500000004100012

BIC: WELADEDDE33

fenen Belange vorzunehmen, aus zwei Gründen nicht gerecht geworden. Zum einen hat er einen Teil der Abwägung einem hierzu bundesrechtlich nicht berufenen Organ überlassen; zum anderen hat die Abwägung - unabhängig von der Frage, wer sie vorgenommen hat - zeitlich gestaffelt stattgefunden, so dass die im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vorgetragene Einwendungen und die im Laufe der Offenlegung abgegebenen Stellungnahmen nicht zu dem allein maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gegeneinander abgewogen werden konnten."

Die Revision war in dem o. a. Urteil nicht zugelassen. Da davon abgesehen wurde, Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen, ist das Urteil inzwischen rechtskräftig.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es deshalb angeraten, dass der Rat zum Zeitpunkt des Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlusses über alle im Laufe des Bauleitplanverfahrens (einschließlich frühzeitiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet. Das Urteil des OVG NRW ist unter <http://www.justiz.nrw.de/RB/nrwe2/index.php> in der Rechtsprechungsdatenbank NRW veröffentlicht.

Des Weiteren mache ich auf das Urteil des **BVerwG** vom 26.04.2007 (4 CN 3.06) zur Normenkontrolle gegen Flächennutzungspläne aufmerksam.

In diesem Urteil hat das BVerwG die Normenkontrolle gegen eine Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen für zulässig erklärt, da die im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszonen auf der Ebene der Vorhabenzulassung rechtliche Außenwirkung entfalten. Das Urteil des BVerwG ist unter <http://www.bverwg.de> veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Piel